

Aktuelles zum Brandschutz – Neue Regelungen bei Sonderbauten

Brandschutzforum 2015

Düsseldorf, 04. November 2015

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Sonderbauverordnung Teil 1 Versammlungsstätten



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Teil 1 Versammlungsstätten

Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften für Versammlungsstätten

- § 1 Anwendungsbereich, **Anzahl der Besucherinnen und Besucher**
- § 2 Begriffe

Kapitel 2 – Allgemeine Bauvorschriften für Versammlungsstätten

Abschnitt 1 – Bauteile und Baustoffe von Versammlungsstätten

- § 3 Bauteile
- § 4 Dächer
- § 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge

Abschnitt 2 – Rettungswege von Versammlungsstätten

- § 6 Führung der Rettungswege
- § 7 Bemessung der Rettungswege
- § 8 Treppen
- § 9 Türen und Tore

Abschnitt 3 – Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen u. Besucher von Vstätt

- § 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge
- § 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen
- § 12 Toilettenräume
- § 13 Barrierefreie Stellplätze

Abschnitt 4 – Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume von Vstätt

- § 14 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen
- § 15 Sicherheitsbeleuchtung
- § 16 Rauchableitung
- § 17 Heizungsanlagen
- § 18 Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen
- § 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen
- § 20 **Brandmeldeanlagen** und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- u. Alarmzentrale, [...]
- § 21 Werkstätten, Magazine und Lagerräume

Kapitel 3 – Besondere Bauvorschriften für Versammlungsstätten

Abschnitt 1 Großbühnen [§ § 22 bis 25]

Abschnitt 2 Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen [§ § 26 bis 30]

Kapitel 4 – Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten

Abschnitt 1 – Rettungswege, Besucherplätze von Versammlungsstätten [§ § 31 u. 32]

Abschnitt 2 – Brandverhütung [§ § 33 bis 35]

Abschnitt 3 – Betrieb technischer Einrichtungen von Versammlungsstätten [§ § 36 u. 37]

Abschnitt 4 – Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für Vstätt [§ § 38 bis 43]

- § 42 Brandschutzordnung, **Räumungskonzept**, Feuerwehrpläne

Kapitel 5 – Gastspielprüfbuch [§ 44]

Kapitel 6 – Bestehende Versammlungsstätten [§ § 45 u. 46]

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucherinnen und Besucher

(1) Die Vorschriften des Teils 1 gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen [...], deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
3. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, und die jeweils insgesamt mehr als 5000 Besucherinnen und Besucher fassen.

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucherinnen und Besucher

(2) Soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher im Sinne dieser Verordnung wie folgt zu ermitteln:

1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
2. für Sitzplätze in Reihen: zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
3. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,
4. bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes;

für sonstige Stehplätze sind mindestens zwei Besucher je m² Grundfläche anzusetzen. Für Besucherinnen und Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. Für Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen gelten Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Halbsatz 2 und Satz 2 entsprechend.

§ 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekl. u. Bodenbeläge (11/2015)

(7) In notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren sowie in Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

→ **Vorschlag aus der Anhörung:**

„In notwendigen Treppenräumen sind Leitungsanlagen und andere Zündquellen nur zulässig, soweit Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Dort sind Mobiliar und sonstige Einrichtungselemente nur gestattet, wenn sie nicht brennbar sind und im Brandfall nicht als Hindernis wirken können.“

Soll auch analog auch für § 52 Abs. 2 (Beherbergungsstätten), § 71 Abs. 2 (Verkaufsstätten) und § 99 (Hochhäuser) gelten.

§ 3 BauO NRW (Allgemeine Anforderungen)

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die **öffentliche Sicherheit** oder Ordnung, **insbesondere Leben, Gesundheit** oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird.

§ 17 BauO NRW (Brandschutz)

(1) **Bauliche Anlagen** sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 müssen unter Berücksichtigung insbesondere

- der Brennbarkeit der Baustoffe,
- der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, ausgedrückt in Feuerwiderstandsklassen,
- der Dichtheit der Verschlüsse von Öffnungen,
- der Anordnung von Rettungswegen

so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

„Dem Antragsteller ist zwar zuzugeben, dass der Antragsgegner **vor einem ordnungsbehördlichen Einschreiten prüfen muss, welche im Bereich von Rettungswegen vorhandenen Gegenstände in welcher Weise gefährlich werden könnten.** Bei der gerichtlichen Überprüfung einer behördlichen Entscheidung in diesem Bereich ist im Hinblick auf die **mit der Entstehung und Ausbreitung von Bränden verbundenen extremen Gefahren** jedoch Großzügigkeit geboten. Dies verkennet die Beschwerdebegründung vollständig. Denn **im Brandfall können bei realistischer Betrachtung nicht nur brennbare Gegenstände zur Gefahr werden, sondern - etwa bei der innerhalb weniger Minuten nach Brandausbruch möglichen starken Verqualmung eines Rettungsweges - auch solche Gegenstände, die das Durchqueren des Rettungsweges behindern können.** Deshalb kommt es weniger auf die Frage an, ob ein Heizgerät einen Durchgang von 83 oder 88 cm frei lässt und ob diese Breite für Rettungspersonal oder Flüchtende ausreicht. **Entscheidend ist vielmehr, ob die Möglichkeit, sich in einem Rettungsweg ungehindert zu bewegen - etwa dadurch, dass Betroffene sich schnellstmöglich an den Wänden eines Treppenhauses entlang zum Ausgang begeben - durch Hindernisse eingeschränkt wird. Dies ist bei Möbelstücken im Bereich des Rettungsweges unabhängig davon zu befürchten, aus welchem Material sie bestehen.**

[...] In einem solchen Fall, in dem auch die Untersagung der Nutzung eines möglicherweise illegalen Aufenthaltsraum in Frage käme, ist es Sache der Bauaufsichtsbehörde, im Interesse der Brandsicherheit effektiv und schnell zu handeln. **Die Entscheidung, hinderliche oder die Brandausbreitung fördernde Gegenstände so schnell wie möglich beseitigen zu lassen, ist deshalb nicht zu beanstanden.“**

OVG NRW, B. v. 15.04.2009 (10 B 304/09)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

„Angesichts der dargestellten eminent hohen Bedeutung des Brandschutzes für das Leben und die Gesundheit von Menschen und der daraus folgenden **tendenziell niedrigen behördlichen Eingriffsschwelle**, verstößt die von der Klägerin im Treppenhaus des Hauses [...] aufgestellte **Holzmöblierung** gegen § § 17 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW und **ist** solchermaßen **eine zu beseitigende Brandgefahr**.

Zum einen ist die Holzmöblierung ein zusätzlicher potentieller Brandherd, der sich in einem Holztreppenhaus - wie hier - im Brandfall verheerend auswirken kann, wenn das Feuer von den Holzmöbeln auf das Treppenhaus übergreift. **Mit Blick auf diese Gemeingefahr, mit deren Eintritt jederzeit gerechnet werden muss, bewegt sich die vorliegende Fallgestaltung ordnungsrechtlich gesehen nicht im Bagatelbereich.** Zum anderen wird durch die Holzmöbel, auch wenn das Feuer im Brandfall nicht von ihnen ausgehen sollte, nicht im Sinne von § § 17 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW hinreichend der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt, so dass (auch durch sie) bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten erschwert werden können. Gerade in einem Holztreppenhaus [...] ist zu gewährleisten, dass diese baulich immanente Brandgefahr nicht durch im Treppenhaus abgestellte Gegenstände, die brandbeschleunigend wirken können, weiter gesteigert wird. **Dessen ungeachtet sind die Holzmöbelstücke aber auch deswegen gefährlich, weil sie im Brandfall umkippen und/oder durch in der Paniksituation eines Brands flüchtende Personen verschoben werden können, [...] weshalb sie nicht nur die Bedingungen der Flucht und der Rettung von Menschen zu verschlechtern geeignet sind, sondern auch die Bedingungen wirksamer Löscharbeiten durch die eintreffenden Einsatzkräfte der Feuerwehr.** Auch aus diesem Grund ist in der gegebenen Gefahrenlage im Interesse der Brandsicherheit ein effektives und schnelles Handeln der Beklagten notwendig.“

OVG NRW, B. v. 20.02.2013 (2 A 239/12)^(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekl. u. Bodenbeläge (11/2015)

(7) In notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren sowie in Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

→ **Vorschlag aus der Anhörung:**

„In notwendigen Treppenräumen sind Leitungsanlagen und andere Zündquellen nur zulässig, soweit Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Dort sind Mobiliar und sonstige Einrichtungselemente nur gestattet, wenn sie nicht brennbar sind und im Brandfall nicht als Hindernis wirken können.“

Soll auch analog auch für § 52 Abs. 2 (Beherbergungsstätten), § 71 Abs. 2 (Verkaufsstätten) und § 99 (Hochhäuser) gelten.

→ Die obergerichtliche Rechtsprechung zu Brandlasten und Zündquellen in Rettungswegen ist eindeutig. Die Anforderung gilt jedoch nicht nur für geregelte Sonderbauten, sondern dem Grunde nach für alle Gebäude. Daher soll der Vorschlag bei der Novellierung der Landesbauordnung Berücksichtigung finden.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 6 Führung der Rettungswege

(3) Rettungswege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist. **Foyers oder Hallen dürfen nicht als Raum zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie im Sinn des § 37 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung [...] dienen.**

(4) Versammlungsstätten müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.

(5) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume, die für mehr als 100 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind oder mehr als 100 m² Grundfläche haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. **Die nach § 7 Absatz 4 Satz 1 ermittelte Breite ist möglichst gleichmäßig auf die Ausgänge zu verteilen. Die Mindestbreiten nach § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.**

§ 7 Bemessung der Rettungswege

(4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. **Dabei muss** die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien **sowie Freisportanlagen**:
1,20 m je 600 Personen **oder**
2. anderen Versammlungsstätten: 1,20 m je 200 Personen,

Zwischenwerte sind zulässig. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m. § 55 Absatz 4 **der Landesbauordnung** bleibt unberührt.

§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge (10/2015)

(8) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen müssen mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen, in Sportstadien **und Freisportanlagen** müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten. **Abweichend von Absatz 8 Satz 1 dürfen die Stufen in Gängen (Stufengängen) eine Steigung von höchstens 0,20 m haben, wenn diese Tribünen und Podien veränderbare Einbauten sind, für die eine geltende Ausführungsgenehmigung als Fliegender Bau nach § 79 Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung vorliegt.**

§ 16 Rauchableitung

Absatz 1 **Regelanforderung der Rauchableitung aus bestimmten Räumen zur Unterstützung der Brandbekämpfung**

- Absatz 2
- Nr. 1 Rauchableitung aus Räumen $\leq 200 \text{ m}^2$ GF über Fenster
 - Nr. 2 Rauchableitung aus Räumen $\leq 1000 \text{ m}^2$ GF über Öffnungen zur Rauchableitung
 - Nr. 3 Rauchableitung aus Räumen $> 1000 \text{ m}^2$ GF über natürl. wirkende Rauchabzugsanlagen
 - Nr. 4 Rauchableitung aus Bühnen und Szenenflächen über Öffnungen zur Rauchableitung

Absatz 3 **Rauchableitung aus Räumen über maschinelle Rauchabzugsanlagen als Alternative zu Abs. 2 Nr. 1 bis 3**

- S. 4 Rauchableitung aus Bühnenräumen und aus Szenenflächen über maschinelle Rauchabzugsanlagen als Alternative zu Abs. 2 Nr. 4

Absatz 4 Rauchableitung aus Räumen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen über maschinelle Lüftungsanlagen als Alternative zu Abs. 2 Nr. 1 bis 3

- Absatz 5
- Nr. 1 Rauchableitung aus notwendigen Treppenräume über Fenster u. Öffnung an oberster Stelle
 - Nr. 2 Rauchableitung aus notwendigen Treppenräume über Rauchabzugsgerät

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 16 Rauchableitung

- Absatz 6 Rauchableitung über Schächte
anstelle von Öffnungen nach Abs. 2 Nr. 2 u. 4 und Abs. 5 Nr. 1
anstelle von Rauchabzugsgeräten nach Abs. 5 Nr. 2
- Absatz 7 Anforderungen an Öffnungs- bzw. Auslösevorrichtungen
- Absatz 8 Anforderungen das selbsttätige Auslösen von Rauchabzugsanlagen
- Absatz 9 Kennzeichnung der Bedienungs- und Auslösestellen
- Absatz 10 Anforderungen an die Temperaturbeständigkeit maschineller Rauchabzugsanlagen
- Absatz 11 Anforderungen an das selbsttätige Öffnen der Abschlüsse der Öffnungen zur Rauchableitung von Bühnen mit Schutzvorhang

§ 16 Rauchableitung

(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m² Grundfläche sowie Magazine, Lagerräume und Szenenflächen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenräume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

§ 16 Rauchableitung

(3) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere auch erfüllt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10000 m³/h im oberen Raumdrittel angeordnet wird. Bei Räumen mit mehr als 1600m² Grundfläche genügt

1.zu dem Luftvolumenstrom von 40000 m³/h für die Grundfläche von 1600 m² ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5000 m³/h je angefangene weitere 400 m² Grundfläche; der sich ergebende Gesamtvolumenstrom je Raum ist gleichmäßig auf die nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräte zu verteilen, oder

2.ein Luftvolumenstrom von mindestens 40000 m³/h je Raum, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf einer Grundfläche von höchstens 1600 m² von den nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräten gleichmäßig gefördert werden kann.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird. Anstelle der Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 4 können maschinelle Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie bezüglich des Schutzziels nach Absatz 1 ausreichend bemessen sind.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

(2) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Wandhydranten **für die Feuerwehr (Typ F)** in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen angebracht sein. **Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle kann auf Wandhydranten verzichtet oder können anstelle von Wandhydranten trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden.**

~~(4) Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.~~

§ 20 **Brandmeldeanlagen** u. Alarmierungsanlagen, Brandmelder- u. Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge (10/2015)

(3) Versammlungsstätten mit Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Brandmeldeanlagen nach Absatz 1 und Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen nach Absatz 2 haben.

[...]

(5) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die selbsttätige Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder **ein anderes geeignetes Geschoss** unmittelbar anfahren und dort **stillgesetzt werden**.

[Die Änderung in Absatz 5 betrifft auch § 79 Abs. 3, § 55 Abs. 4 und § 107 Abs. 5]

§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, Abschränkungen von Stehplätzen

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes [Rettungswegeplan] ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

→ Vorschlag aus der Anhörung:

„Der praktische Nutzen von Rettungswegeplänen wird bezweifelt, da der „normale“ Besucher i. d. R. nicht in der Lage ist, die Pläne zu lesen bzw. die dort dargestellten Fluchtwege in die Realität zu übersetzen. Im konkreten Brandfall kann von den betroffenen Personen eine Erkennbarkeit und ein Verständnis der Pläne erst recht nicht erwartet werden. Entscheidend ist vielmehr eine deutliche und nachvollziehbare Kennzeichnung der Rettungswege, auf die Auslegung der Pläne könnte daher verzichtet werden.“

Soll analog auch für § 57 Abs. 2 (Beherbergungsstätten) und § 117 Abs. 3 (Hochhäuser) gelten.

§ 42 Brandschutzordnung, **Räumungskonzept**, Feuerwehrpläne

(1) **Die Betreiberin oder** der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung **und gegebenenfalls ein Räumungskonzept** aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. **Darin** sind insbesondere

1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie

2. die Maßnahmen, **die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche, unter besonderer Berücksichtigung** von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Benutzerinnen und Benutzern von Rollstühlen, erforderlich sind,

festzulegen. **Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 43 sind.**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Sonderbauverordnung Teil 2 Beherbergungsstätten



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Teil 2 Beherbergungsstätten

- § 47 Anwendungsbereich
- § 48 Begriffe
- § 49 Rettungswege
- § 50 Tragende Wände, Stützen, Decken
- § 51 Trennwände
- § 52 Notwendige Flure
- § 53 Türen
- § 54 Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- § 55 Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen
- § 56 Barrierefreie Beherbergungsstätten**
- § 57 Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen
- § 58 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Beherbergungsstätten
- § 59 Ordnungswidrigkeiten

§ 55 Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen (10/2015)

(1) Beherbergungsstätten müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Betriebsangehörigen und Gäste gewarnt werden können. Bei Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen die Alarmierungseinrichtungen bei Auftreten von Rauch in den notwendigen Fluren auch selbsttätig ausgelöst werden. **In Beherbergungsräumen nach § 56 muss die Auslösung des Alarms optisch und akustisch erkennbar sein.**

(2) In Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gastbetten muss jeder Beherbergungsraum mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

(4) In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten **müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein**, die durch die **selbsttätige** Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung **muss sicherstellen**, dass die Aufzüge **ein** Geschoss **mit Ausgang ins Freie oder ein anderes geeignetes Geschoss** unmittelbar anfahren und dort **stillgesetzt werden**.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 53 Türen

(2) Rauchschutztüren müssen vorhanden sein in Öffnungen

- 1.von notwendigen Treppenträumen zu notwendigen Fluren,
- 2.von notwendigen Fluren zu Beherbergungsräumen und
- 3.von notwendigen Fluren zu Gasträumen, wenn an den Fluren in demselben Rauchabschnitt Öffnungen zu Beherbergungsräumen liegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 genügen Türen, die mindestens dichtschießend sind, wenn die Beherbergungsstätte eine selbsttätige Brandmeldeanlage nach § 55 Absatz 3 hat, die zusätzlich zu den notwendigen Fluren alle Beherbergungsräume überwacht.

§ 56 **Barrierefreie Beherbergungsstätten**

Mindestens 10 Prozent der Gastbetten müssen in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei, aber nicht rollstuhlgerecht sind. Mindestens 1 Prozent der Gastbetten muss in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und für zwei Gastbetten geeignet sind, mindestens jedoch ein Beherbergungsraum muss diesen Anforderungen genügen. Die erforderlichen Räume können auf die Räume nach Satz 1 angerechnet werden. In Beherbergungsstätten mit nicht mehr als zwölf Gastbetten genügt es, wenn ein Beherbergungsraum den Anforderungen des Satzes 1 entspricht. Abweichungen von den Anforderungen der Sätze 1 bis 4 können zugelassen werden, wenn die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern.

Sonderbauverordnung Teil 3 Verkaufsstätten



Teil 3 Verkaufsstätten

- § 60 Anwendungsbereich
- § 61 Begriffe
- § 62 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen
- § 63 Außenwände
- § 64 Trennwände
- § 65 Brandabschnitte**
- § 66 Decken
- § 67 Dächer
- § 68 Bekleidungen, Dämmstoffe
- § 69 Rettungswege**
- § 70 Treppen
- § 71 Notwendige Treppenräume, Treppenraumerweiterungen
- § 72 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge
- § 73 Ausgänge**
- § 74 Türen in Rettungswegen
- § 75 Rauchableitung**
- § 76 Beheizung
- § 77 Sicherheitsbeleuchtung
- § 78 Blitzschutzanlagen

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

- § 79 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen, **Brandfallsteuerung der Aufzüge**
- § 80 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- § 81 Lage der Verkaufsräume
- § 82 Räume für Abfälle
- § 83 Gefahrenverhütung
- § 84 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr
- § 85 Verantwortliche Personen
- § 86 Brandschutzordnung **und Räumungskonzept**
- § 87 Toilettenräume**
- § 88 Barrierefreie Stellplätze
- § 89 Weitergehende Anforderungen
- § 90 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten
- § 91 Ordnungswidrigkeiten

§ 65 Brandabschnitte

(2) Abweichend von Absatz 1 können Verkaufsstätten mit **selbsttätigen Feuerlöschanlagen** auch durch Ladenstraßen in Brandabschnitte unterteilt werden, wenn

1. die Ladenstraßen **bis zu ihrem oberen Abschluss in voller Höhe zusammenhängend mindestens 10 m breit sind; in diesen Ladenstraßen sind Einbauten oder Einrichtungen innerhalb dieser Breite unzulässig, ausgenommen sind Fahrtreppen und Aufzüge sowie Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung, die der Ladenstraße dienen; § 69 Absatz 5 bleibt unberührt,**

2. die Ladenstraßen **Öffnungen für den Wärmeabzug oder Wärmeabzugsgeräte an der obersten Stelle haben, die Öffnungen oder Geräte mindestens 1 m breit und möglichst durchlaufend und mittig angeordnet sind, wobei § 72 Absatz 7 und 9 sinngemäß anzuwenden ist und**

3. das Tragwerk der Dächer der Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht und die Bedachung der Ladenstraße **die Anforderungen nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 erfüllt.**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 69 Rettungswege

(3) Der erste Rettungsweg darf, soweit er über eine Ladenstraße führt, auf der Ladenstraße eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, wenn

1. der nach Absatz 1 erforderliche zweite Rettungsweg für Verkaufsräume nicht über diese Ladenstraße führt **oder**

2. der Verkaufsraum eine Fläche von insgesamt nicht mehr als 100 m² und eine Raumtiefe von höchstens 10 m hat, großflächige Sichtbeziehungen zur Ladenstraße bestehen und die Ladenstraße in diesem Bereich über zwei entgegengesetzte Fluchtrichtungen ins Freie verfügt.

§ 73 Ausgänge

(4) Die Ausgänge aus einem Geschoss einer Verkaufsstätte ins Freie oder in notwendige Treppenräume müssen eine Breite von **mindestens** 30 cm je 100 m²

1. der Flächen der Verkaufsräume **und**

2. die Hälfte der Flächen der Ladenstraßen, mindestens jedoch der Flächen der Ladenstraße bezogen auf die Mindestbreite nach § 72 Absatz 1 [5 m]

haben. Ausgänge aus den Geschossen einer Verkaufsstätte müssen mindestens 2 m breit sein. Ein Ausgang, der in einen Treppenraum führt, darf nicht breiter sein als die notwendige Treppe.

§ 75 Rauchableitung

Absatz 1 **Regelanforderung der Rauchableitung aus bestimmten Räumen zur Unterstützung der Brandbekämpfung**

- Absatz 2**
- Nr. 1 Rauchableitung aus Räumen $\leq 200 \text{ m}^2$ GF über Fenster
 - Nr. 2 Rauchableitung aus Räumen $\leq 1000 \text{ m}^2$ GF über Öffnungen zur Rauchableitung
 - Nr. 3 Rauchableitung aus Räumen $> 1000 \text{ m}^2$ GF über natürl. wirkende Rauchabzugsanlagen
 - Nr. 4 Rauchableitung aus Ladenstraßen über natürl. wirkende Rauchabzugsanlagen

Absatz 3 **Rauchableitung aus Räumen über maschinelle Rauchabzugsanlagen als Alternative zu Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Hs. 1**

Absatz 4 Rauchableitung aus Räumen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen über maschinelle Lüftungsanlagen als Alternative zu Abs. 2 Nr. 1 bis 3

- Absatz 5**
- Nr. 1 Rauchableitung aus notwendigen Treppenräume über Fenster u. Öffnung an oberster Stelle
 - Nr. 2 Rauchableitung aus notwendigen Treppenräume über Rauchabzugsgerät

§ 75 Rauchableitung

- Absatz 6 Rauchableitung über Schächte
anstelle von Öffnungen nach Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 1
anstelle von Rauchabzugsgeräten nach Abs. 5 Nr. 2
- Absatz 7 Anforderungen an Öffnungs- bzw. Auslösevorrichtungen
- Absatz 8 Anforderungen das selbsttätige Auslösen von Rauchabzugsanlagen
- Absatz 9 Kennzeichnung der Bedienungs- und Auslösestellen
- Absatz 10 Anforderungen an die Temperaturbeständigkeit maschineller Rauchabzugsanlagen

§ 75 Rauchableitung

(1) In Verkaufsstätten müssen Verkaufsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m² Grundfläche, Lagerräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Ladenstraßen sowie notwendige Treppenräume zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

§ 75 Rauchableitung

(3) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere auch erfüllt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 und 4 Halbsatz 1 maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10000 m³/h im oberen Raumdrittel angeordnet wird. Bei Räumen mit mehr als 1600 m² Grundfläche genügt

1. zu dem Luftvolumenstrom von 40000 m³/h für die Grundfläche von 1600 m² ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5000 m³/h je angefangene weitere 400 m² Grundfläche; der sich ergebende Gesamtvolumenstrom je Raum ist gleichmäßig auf die nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräte zu verteilen, oder

2. ein Luftvolumenstrom von mindestens 40000 m³/h je Raum, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf einer Grundfläche von höchstens 1600 m² von den nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräten gleichmäßig gefördert werden kann.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird. Anstelle der Rauchabzugsanlagen für sonstige Ladenstraßen nach Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 können maschinelle Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie bezüglich des Schutzziels nach Absatz 1 ausreichend bemessen sind.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 79 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen, **Brandfallsteuerung d. Aufzüge** (03/2015)

(2) In Verkaufsstätten müssen vorhanden sein:

1. geeignete Feuerlöscher und geeignete Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich; im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle kann auf Wandhydranten verzichtet oder können anstelle von Wandhydranten trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden,
2. Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen und nichtselbsttätigen Brandmeldern; auf selbsttätige Brandmelder kann verzichtet werden, wenn in diesen Räumen während der Betriebszeit ständig entsprechend eingewiesene Betriebsangehörige in ausreichender Anzahl anwesend sind; die Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden, selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein und
3. Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an sie und an die Kundinnen und Kunden gegeben werden können.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 79 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen, **Brandfallsteuerung d. Aufzüge** (10/2015)

(2) In Verkaufsstätten müssen vorhanden sein:

1. geeignete Feuerlöscher und geeignete Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich; im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle kann auf Wandhydranten verzichtet oder können anstelle von Wandhydranten trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden,
2. Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen und nichtselbsttätigen Brandmeldern; die Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden, selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein und
3. Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an sie und an die Kundinnen und Kunden gegeben werden können.

§ 86 Brandschutzordnung **und Räumungskonzept**

(1) Die **Betreiberin oder** der Betreiber einer Verkaufsstätte hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. **Darin sind**

1. die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie

2. die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete zur Räumung der gesamten Verkaufsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind,

festzulegen. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von mehr als 5000 m² haben, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen.

Sonderbauverordnung Teil 4 Hochhäuser



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 95 Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen (Stand 10/2015)

(1) Abschlüsse von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen müssen rauchdicht und selbstschließend sein und der Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Bauteile entsprechen. Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse genügen für Öffnungen in Wänden zwischen

1. notwendigen Treppenräumen und Vorräumen oder notwendigen Fluren,
2. Vorräumen und notwendigen Fluren,
3. notwendigen Fluren und Nutzungseinheiten,
4. offenen Gängen und Nutzungseinheiten,
5. Installationsschächten für Elektroleitungen gemäß § 112 Absatz 3 Satz 1 sowie Räumen gemäß § 112 Absatz 4 und anderen Räumen,
6. Nutzungseinheiten zu Räumen mit erhöhter Brandgefahr und
7. Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen.

Rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse genügen für Öffnungen in den Wänden zwischen

1. außenliegenden Sicherheitstreppenräumen und offenen Gängen,
2. innenliegenden Sicherheitstreppenräumen und Vorräumen **sowie**
3. offenen Gängen und notwendigen Fluren.

In Fahrschächten genügen Fahrschachttüren, die den Anforderungen des § 39 Absatz 4 der **Landesbauordnung** entsprechen. (c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 107 Brandmeldeanlagen und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung d. Aufzüge (10/2015)

(2) Brandmelder müssen bei Auftreten von Rauch selbsttätig eine Alarmierung im betroffenen Geschoss auslösen. **Das Alarmsignal muss sich von anderen Signalen unterscheiden und in jedem Raum des betroffenen Geschosses wahrgenommen werden können.** Selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.

[...]

(5) In Hochhäusern müssen Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die selbsttätige Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder **ein anderes geeignetes Geschoss** unmittelbar anfahren und dort **stillgesetzt werden**.

[Die Änderungen in Absatz 5 betreffen auch § 20 Abs. 5, § 55 Abs. 4 und § 79 Abs. 3]

Sonderbauverordnung Teil 5 Garagen



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Teil 5 Garagen

Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften für Garagen

- § 121 Anwendungsbereich
- § 122 Begriffe und allgemeine Anforderungen

Kapitel 2 – Bauvorschriften

- § 123 Zu- und Abfahrten
- § 124 Rampen
- § 125 Einstellplätze und **Fahrgassen**
- § 126 Lichte Höhe
- § 127 Tragende Wände, Decken, Dächer
- § 128 Außenwände
- § 129 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore
- § 130 Gebäudeabschlusswände
- § 131 Wände und Decken von Kleingaragen
- § 132 Rauchabschnitte, Brandabschnitte
- § 133 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen
- § 134 Rettungswege
- § 135 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung
- § 136 Lüftung
- § 137 Brandmeldeanlagen

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 138 Feuerlösch**einrichtungen und** -anlagen

Kapitel 3 – Betriebsvorschriften

§ 139 Betriebsvorschriften für Garagen

§ 140 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

Kapitel 4 – Besondere Vorschriften für Garagen

§ 141 Ordnungswidrigkeiten

§ 142 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Garagen

§ 122 Begriffe und **allgemeine Anforderungen** (10/2015)

(3) Offene Mittel- und Großgaragen sind Garagen, die in jedem Geschoss unmittelbar ins Freie führende, unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind und bei denen überall eine ständige Querlüftung vorhanden ist. Offene Garagen sind auch Stellplätze mit Schutzdächern (überdachte Stellplätze).

[...]

(9) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garageneinstellplätze und der Verkehrsflächen. **Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garageneinstellplätze.** Einstellplätze auf Dächern (Dacheinstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit in § 122 Absatz 6 nichts anderes bestimmt ist.

§ 125 Einstellplätze und **Fahrgassen** (11/2015)

- Die Mindestbreite von Einstellplätzen beträgt seit 1973 mind. 2,30 bis 2,50 m
(Grundlage war eine Fahrzeugbreite von **1,80 m**)
- Fahrzeugbreite 1999/2000: **1,76 m**
- Fahrzeugbreite 2010: **1,91 m**

Geplante Änderung:

15 cm breitere Einstellplätze

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences
Institut für Verkehrssystemtechnik i. G.
itubs
Innovationsgesellschaft Technische Universität Braunschweig mbH
in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für
Verkehr und Stadtbaugesamtheit in der
Innovationsgesellschaft Technische Universität Braunschweig mbH

**Bestimmen der
aktuellen Abmessungen
differenzierter
Personen-
Bemessungsfahrzeuge**

Prof. Dr.-Ing. Andreas Schuster
Prof. Dr.-Ing. Josef Sattler
Dr.-Ing. Stephan Hoffmann
April 2011

Postfach 201037
Telefon: +49 (0) 375 530 3380
E-Mail: ivst@fh-zwickau.de
D-08012 Zwickau
Fax: +49 (0) 375 530 3393
Internet: www.fh-zwickau.de/ivst

§ 125 Einstellplätze und **Fahrgassen** (11/2015)

(1) Ein Einstellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Seine Breite muss mindestens betragen:

- 1.2,45 m, wenn keine Längsseite,
- 2.2,55 m, wenn eine Längsseite,
- 3.2,65 m, wenn beide Längsseiten des Einstellplatzes einen Abstand von weniger als 0,10m zu begrenzenden Wänden, Stützen sowie anderen Bauteilen oder Einrichtungen aufweisen **und**
- 4.3,65 m, wenn der Einstellplatz für Menschen mit Behinderungen bestimmt ist.

[...]

(6) Abschlüsse zwischen Fahrgasse und Einstellplätzen sind in Mittel- und Großgaragen nur zulässig, wenn wirksame Löscharbeiten möglich bleiben *und ein Öffnen der Abschlüsse mit den Mitteln der Feuerwehr einfach möglich ist.*

§ 133 Verbindungen zu Garagen u. zw. Garagengeschossen (11/2015)

(1) Flure, Treppenräume und Aufzugsvorräume, die nicht nur den Benutzern der Garage dienen, dürfen

1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch **Sicherheitsschleusen verbunden sein**. Wände und Decken der Sicherheitsschleusen müssen feuerbeständig sein. Die Tür der Sicherheitsschleuse zu einem Flur, Treppenraum und Aufzugsvorraum muss feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein. Die Tür der Sicherheitsschleuse zu der Garage muss feuerhemmend und selbstschließend sein. Beide Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Abweichend davon darf die Sicherheitsschleuse direkt mit einem Aufzug verbunden sein, wenn der Aufzug in einem eigenen, feuerbeständigen Schacht liegt oder direkt ins Freie führt.

2. [...]

(2) **Mittel- und Großgaragen** dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörigen Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit **mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen** verbunden sein. Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 137 Brandmeldeanlagen (10/2015)

- (1) **Geschlossene** Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben. ~~Bei offenen Großgaragen genügt ein in unmittelbarer Nähe erreichbarer Fernsprechhauptanschluss.~~
- (2) Geschlossene Mittelgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie mit baulichen Anlagen oder Räumen in Verbindung stehen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind. **Die Art der Brandmelder (selbsttätige, nichtselbsttätige Brandmelder) richtet sich nach der Art der Brandmelder, die für die bauliche Anlagen oder Räume vorgeschrieben ist, mit denen die geschlossenen Mittel- und Großgaragen in Verbindung stehen.**
- (3) Selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmelderzentrale angeschlossen sein.
- (4) **Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.**

§ 138 Feuerlösch**einrichtungen und** –anlagen (10/2015)

(1) Unterirdische Mittel- und Großgaragen müssen in allen Geschossen in der Nähe jedes Treppenraumes einer notwendigen Treppe über Wandhydranten an einer nassen Steigleitung für die Feuerwehr verfügen (Wandhydrant Typ F). Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle kann auf Wandhydranten verzichtet oder können anstelle von Wandhydranten trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden.

(2) Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein

1.in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können und

2.in automatischen Garagen mit nicht mehr als 20 Einstellplätzen.

Die Art der Feuerlöschanlage ist im Einzelfall im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

(3) Selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein

1.in Geschossen von Großgaragen, die unter dem ersten unterirdischen Geschoss liegen und wenn das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht und

2.in automatischen Garagen mit mehr als 20 Garageneinstellplätzen.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH

§ 138 Feuerlösch**einrichtungen und** –anlagen (11/2015)

(4) Geschlossene Großgaragen müssen für den Rauch- und Wärmeabzug

1.Öffnungen ins Freie haben, die insgesamt mindestens 1 000 cm² je Einstellplatz groß, von keinem Einstellplatz mehr als 20 m entfernt und im Deckenbereich oder im oberen Drittel des Wandbereichs angeordnet sind, oder

2.maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich bei Raucheinwirkung selbsttätig einschalten, mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300° C standhalten, deren elektrische Leitungsanlagen bei äußerer Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel gewährleisten; eine ausreichende Versorgung mit Zuluft muss vorhanden sein.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Garagen, die

1.Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächte nach § 136 Absatz 2 haben oder

2.selbsttätige Feuerlöschanlagen nach Absatz 3 und eine maschinelle Abluftanlagen nach § 136 Absatz 4 haben, die mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann.

§ 139 Betriebsvorschriften für Garagen

(1) In allgemein zugänglichen geschlossenen Großgaragen muss während der Betriebszeit mindestens eine Aufsichtsperson ständig anwesend sein. **Anstelle einer ständig anwesenden Aufsichtsperson genügt eine Monitorüberwachung der Garage, wenn gewährleistet ist, dass die Bilder der Monitore zu einer ständig besetzten Stelle übertragen werden, damit im Gefahren- oder Störfall eine Aufsichtsperson unverzüglich benachrichtigt wird und die Garage innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.**

[...]

(5) **Abweichend von Absatz 4 Satz 1 dürfen in Mittel- und Großgaragen je Einstellplatz bis zu vier Räder beziehungsweise Reifen für ein Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, wenn die Nutzbarkeit des notwendigen Stellplatzes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Aufbewahrung ist jeweils nur innerhalb eines Einstellplatzes zulässig, nicht jedoch eine Lagerung für mehrere Einstellplätze auf einem separaten Platz innerhalb der Nutzfläche der Garage. Das Abstellen von Fahrrädern innerhalb von Garagen ist zulässig.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



michael.schleich@mbwsv.nrw.de
(c) FeuerTRUTZ Network GmbH